

BGer 4P.199/2001 vom 19. Dezember 2001

Bundesgericht, 2001-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.199_2001

FR: TF 4P.199/2001 du 19 décembre 2001

IT: TF 4P.199/2001 del 19 dicembre 2001

Erwägungen

E. 1

Die staatsrechtliche Beschwerde der Beschwerdegegnerin ist mit Urteil vom heutigen Tag abgewiesen worden, soweit auf sie eingetreten werden konnte. Auf den lediglich bedingt gestellten Eventualantrag der Beschwerdeführerin braucht unter diesen Umständen nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 2

a) Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG hat die Beschwerdeschrift eine kurz gefasste Darlegung darüber zu enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie der angefochtene Entscheid verletzt. Im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen (BGE 125 I 492 E. 1b mit Hinweisen). Neue tatsächliche und rechtliche Vorbringen sind grundsätzlich unzulässig (BGE 119 II 6 E. 4a S. 7; 118 Ia 20 E. 5a S. 26). Das Bundesgericht hat bei der Überprüfung einer Willkürbeschwerde mithin vom Sachverhalt auszugehen, wie er dem angefochtenen Entscheid zugrunde gelegt worden ist, es sei denn die beschwerdeführende Partei weise nach, dass die kantonale Instanz verfassungswidrig unrichtige oder unvollständige tatsächliche Feststellungen getroffen hat.

b) Das Kantonsgericht hat der Beschwerdegegnerin die Hälfte der für die Erstellung des Fäkalienschachtes verlangten Fr. 14'527. 70 zugesprochen. Die Beschwerdeführerin macht in der staatsrechtlichen Beschwerde geltend, das Kantonsgericht sei in Willkür verfallen, indem es diese Kosten aufgrund eines blossen Rechnungsbelegs der Beschwerdegegnerin als ausgewiesen erachtet habe.

Aus dem angefochtenen Urteil geht nicht hervor, dass die Beklagte diese Kosten im kantonalen Verfahren nicht nur dem Grundsatz ihrer Haftung nach, sondern auch im Quantitativ bestritten hätte. In der staatsrechtlichen Beschwerde wird zwar behauptet, die Forderung über Fr. 14'527. 70 sei "trotz ausdrücklicher Bestreitung vor allen Instanzen (sowie trotz Art. 156 Abs. 1 Satz 2 ZPO)" als ausgewiesen erachtet worden. Die Beschwerdeführerin unterlässt aber jeglichen Hinweis auf die betreffenden Aktenstellen. Sie zeigt mithin nicht auf, dass sich das Kantonsgericht willkürlich über ihre prozesskonformen Bestreitungen hinweggesetzt hätte.

Ebenso wenig vermag sie mit der blossen Nennung der Vorschrift des kantonalen Prozessrechts, wonach als bestritten gilt, was nicht zugestanden ist, darzutun, inwiefern das Kantonsgericht diese Bestimmung willkürlich missachtet hätte; zumal nicht nachvollziehbar ist, weshalb diese Vorschrift bei der behauptetermassen erfolgten Bestreitung hätte ausschlaggebend sein sollen. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 3

a) Die Beschwerdeführerin rügt sodann eine willkürliche Verteilung der amtlichen und ausseramtlichen Kosten durch das Kantonsgericht. Sie bringt vor, die Kostenverteilung gemäss Dispositiv weiche massiv vom Verfahrensausgang ab. Bei einem Unterliegen von 13 % sei sie für das erstinstanzliche Verfahren mit 40 % der Verfahrenskosten belastet worden und habe bei der ausseramtlichen Entschädigung eine Kürzung von 80 % hinzunehmen. Gründe für eine derartige Abweichung vom Grundsatz der Verteilung der amtlichen und ausseramtlichen Kosten nach Obsiegen und Unterliegen (Art. 122 Abs. 1 und 2 ZPO /GR) seien weder im Urteil dargelegt noch ersichtlich. Indem das Kantonsgericht in der Begründung des Kostenspruchs lediglich auf den Verfahrensausgang verwiesen und nicht dargelegt habe, weshalb es vom prozentualen Obsiegen und Unterliegen abgewichen sei, habe es auch seine Begründungspflicht, mithin den Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin verletzt.

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verlangt insbesondere, dass die Gerichte die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien anhören und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen (BGE 121 III 331 E. 3b S. 333). Damit sich die Parteien ein Bild über die Erwägungen des Gerichts machen können, hat es seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Die Begründung reicht aus, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 121 I 54 E. 2c S. 57; 117 Ib 64 E. 4 S. 86, je mit Hinweisen). Ein Kosten- und Entschädigungsentscheid muss unter Umständen gar nicht oder nur knapp begründet werden; so zum Beispiel dann, wenn bezüglich der Höhe eines Kosten- und Entschädigungsbetrags alle tatbestandlichen und rechtlichen Berechnungsgrundlagen klar sind (BGE 111 Ia 1 E. 2a).

Zu beachten ist ferner, dass Willkür nach ständiger Rechtsprechung nicht schon dann vorliegt, wenn eine andere Lösung ebenfalls in Betracht zu ziehen oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid wegen materieller Rechtsverweigerung nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 122 III 130 E. 2a mit Hinweisen). Soweit dem kantonalen Gericht ein Ermessensspielraum zusteht, greift das Bundesgericht nur ein, wenn es dieses Ermessen missbraucht, namentlich zu einem völlig unhaltbaren Ergebnis gelangt.

c) Nach Art. 122 ZPO /GR wird der unterliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet.

Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Von diesen Regeln kann insbesondere abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah oder der genaue Umfang des Anspruchs für die klagende Partei aus objektiven Gründen nicht überblickbar war (Abs. 1). Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten gleich wie die gerichtlichen verteilt werden (Abs. 2). Das kantonale Prozessrecht räumt mit diesen Bestimmungen den Gerichten bezüglich des Kostenentscheids einen weiten Ermessensspielraum ein, den es zu beachten gilt (vgl. Pra 2000 109 S. 635 E. 2b).

Das Kantonsgericht hat ersichtlich dem Umstand Rechnung getragen, dass die Beklagte gesamthaft betrachtet zu einem grösseren Teil als die Klägerin obsiegt hat. Es ist jedoch nicht willkürlich, wenn bei gegenseitigem Obsiegen und Unterliegen mit diversen Schadensposten nicht allein das rechnerische Ergebnis den Ausschlag gibt, sondern eine Gesamtbeurteilung vorgenommen und sowohl der Aufwand des Gerichts wie auch das Obsiegen und Unterliegen bezüglich einzelner Ansprüche im Grundsatz bewertet wird. Dabei ist eine eingehende Begründung nicht erforderlich, solange sich der Entscheid insgesamt nachvollziehbar in vertretbarem Rahmen hält. Berücksichtigt man in dieser Hinsicht, dass sich die Klägerin zumindest mit Bezug auf die durch die Beklagte geforderte Konventionalstrafe in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen durfte, erscheint die Kostenaufteilung jedenfalls im Ergebnis als haltbar. Eine Verfassungsverletzung liegt somit nicht vor. Im Übrigen legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid hinsichtlich der Höhe der ausseramtlichen Kosten willkürlich sein soll. Insoweit ist auf die Beschwerde mangels ausreichender Begründung nicht einzutreten.

E. 4

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Diese hat die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.